

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2447/2020**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 08.09.2020

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Fraktion Gießener LINKE

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Entscheidung

### Betreff:

**Für eine Verkehrsberuhigung in der Rathenaustraße  
- Antrag der Fraktion Gießener LINKE vom 07.09.2020 -**

### Antrag:

- „Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat,
- nach dem Beschluss ‚2035Null – klimaneutrales Gießen‘ jetzt auch bei der Verkehrsführung auf dem Campusplatz im Bereich der Rathenaustraße die Ziele des Beschlusses zu berücksichtigen,
  - für eine Verkehrsberuhigung in dem Bereich der Rathenaustraße zu sorgen - wie es die Intention des Masterplanes der JLU war - und nicht mehr den Verkehrsfluss des Kfz-Verkehrs zu optimieren zu suchen,
  - im Platzbereich der Rathenaustraße entweder für eine Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer (Shared Space) zu sorgen oder zumindest eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 10 km/h anzuordnen, damit die Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern verringert wird.“

### Begründung:

Es soll nur an die entsprechende Passage aus dem Masterplan der JLU erinnert werden, die zwar Tempo 10 km/h nicht direkt empfiehlt, aber als eine Möglichkeit zur Verkehrsberuhigung nahelegt:

*„Die Rathenaustraße stellt ein besonderes Element bei den verkehrlichen Betrachtungen dar, da sie in den Campusplatz integriert wird.*

*Die prognostizierten Verkehrsmengen von ca. 500 Kfz pro Spitzenstunde (rund 8 Kfz pro Minute) im Straßenquerschnitt lassen eine verträgliche Abwicklung der unterschiedlichen Verkehre miteinander zu.*

*Die Rathenaustraße sollte im Ausbaubereich auf eine Geschwindigkeit von 30 km/h beschildert werden, ggf. könnte im Platzbereich auch eine Geschwindigkeitsredu-zierung auf 10 km/h vorgesehen werden. Dies ist im weiteren Abstimmungsprozess mit den maßgebenden Ämtern zu erörtern. Unter Umständen ist auch eine andere Form der Verkehrsberuhigung möglich.“*

Michael Janitzki